

*** Die Steuerbegünstigung für die Kriegsanleihe.** Das Finanzministerium hat bezüglich der beiden Kriegsanleihen für die Einkommensteuerbemessung durch einen Zirkularerlaß drei Verfügungen getroffen, die eine gewisse Erleichterung in der Behandlung und eine Steuerbegünstigung darstellen. 1. Mit rückwirkender Kraft auf die bereits für das Jahr 1915 gegebenen Einkommensteuerbekanntnisse. Nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes ist nicht der ganze Ertrag des Kapitalvermögens im Vorjahre schlechtweg einzubekennen und zu versteuern, sondern es ist von allen Wertpapieren und anderen Kapitalteilen, die der Steuerpflichtige am 1. Jänner des beginnenden Jahres besitzt, ein volles Jahreserträgnis einzubekennen, und zwar der Jahresertrag des vergangenen Jahres dann, wenn der Steuerpflichtige das betreffende Wertpapier schon das ganze vorhergegangene Jahr besessen hat, der mutmaßliche Jahresertrag jedoch dann, wenn der Steuerpflichtige dieses Wertpapier oder eine andere Kapitalanlage erst seit kürzerer Zeit besitzt. Nach diesen Bestimmungen war also von jenen Stücken der ersten Kriegsanleihe, die der Steuerpflichtige am 1. Jänner 1915 besessen hat, der ganze mutmaßliche Jahresertrag einzubekennen, und dabei war es strittig, ob nur die elfmonatigen Zinsen, wie sie für die Zeit vom 1. November 1914 bis 30. September 1915 im Jahre 1915 tatsächlich ausbezahlt werden, einbekannt werden sollen oder der volle Jahresertrag von $5\frac{1}{2}\%$. Andererseits war jenes Erträgnis, das der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 1914 aus dem betreffenden Kapital bis zur Zeichnung der Kriegsanleihe tatsächlich bezogen hat, überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Nunmehr gestattet das Finanzministerium, daß dann, wenn zur Zeichnung der Kriegsanleihe vom Jahre 1914 bisher fest verzinslich angelegte Gelder verwendet wurden, nur das im Jahre 1914 tatsächlich erzielte Zinserträgnis der Besteuerung unterzogen werde. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird durch folgendes Beispiel klargestellt: Tatbestand: Am 15. November 1914 wurden 10.000 Kronen Kriegsanleihe gekauft, der hierfür erforderliche Betrag einer Sparkasseneinlage von 20.000 Kronen entnommen. Bisher richtige Bekennnislegung (Kapitalanlagen nach dem Stande vom 1. Jänner 1915 mit ihrem Jahreserträgnis einbekannt): Nominale 10.000 Kronen Kriegsanleihe 1914, $5\frac{1}{2}\%$, 504 Kronen; 10.250 Kronen Sparkasseneinlage, 4%, 410 Kronen. Zusammen 914 Kronen.

Nunmehr zulässige, bisher unrichtige (aber trotzdem häufig angewendete) Berechnungsart: 20.000 Kronen zu 4% durch $10\frac{1}{2}$ Monate 700 Kronen, 10.200 Kronen zu 4% durch $1\frac{1}{2}$ Monate 51 Kronen, 10.000 Kronen. Nominale Kriegsanleihe im Jahre 1914 ohne Ertrag Kronen ——. Zusammen 751 Kronen. Die Besitzer der ersten Kriegsanleihe mögen also ihr Bekennnis überprüfen: a) Ob sie nach der ersten oder nach der zweiten Form einbekannt haben. Wenn sie nach der zweiten Form, die nunmehr erst zugelassen wurde, ohnehin schon ihr Bekennnis gemacht haben, bleibt für sie weiter nichts zu tun übrig, als seinerzeit, wenn sie den Zahlungsauftrag erhalten, darauf zu achten, ob auch die Steuerbehörde diese Rechnungsmethode durchgelassen hat. b) Haben Sie nach der ersten Methode ihr Bekennnis gemacht und war das Vermögen, das in erster Kriegsanleihe angelegt wurde, bis dahin auch fest verzinslich angelegt, so ist die Berechnung nach dem obigen Beispiel durchzuführen. c) Dann ist zusammenzurechnen, ob sich nunmehr für die Summe des steuerpflichtigen Einkommens eine niedrigere Einkommenstufe ergibt. Denn nur dann hat die neue Berechnung einen niedrigeren Steuerfuß zur Folge. d) Ist dies der Fall, so ist an die zuständige Steuerbehörde ein stempelfreier Brief zu richten, in welchem die neue Berechnung mitgeteilt und ersucht wird, das Bekennnis in diesem Sinne abzuändern. 2. Die gleiche Berechnungserleichterung hat das Finanzministerium zugestanden für die zweite Kriegsanleihe zur Bekennnislegung im nächsten Jahre. Hierauf wird die „Steuerzuschussstelle“ im richtigen Zeitpunkt aufmerksam machen. 3. Hat das Finanzministerium die Erklärung abgegeben, daß den Zeichnern der Kriegsanleihe — nicht aber für späteren Erwerb — der seinerzeitige Kursgewinn nicht als steuerpflichtiges Einkommen angerechnet werden soll. Dies bedeutet für das der Fälligkeit der Kriegsanleihe nachfolgende Steuerjahr eine sehr wesentliche Begünstigung.